Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
18-A/2008		17.12.2008	1

☐ Beschlussvorlage ☒ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Jugendhilfeausschuss	13.01.2009
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☐ Kreistag		

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstellen	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die von der Verwaltung für den Zeitraum ab 01.01.2009 ermittelten Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG zur Kenntnis.

zuständiges Amt:

Jugendamt	Heiko Stäck stellv. Amtsleiter	Lothar Thiele Dezernent	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
II/J	Gesa Rothaug-Steffen	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
JHA	13.01.09						

Begründung der Vorlage:

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 17.12.2003 hat sich der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Der Landkreis Uckermark gewährt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss pro belegten Platz von mindestens 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, bezogen auf die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss am 3. Juni 2008 die Durchschnittssätze letztmalig festgestellt (Drucksache 11-A/2008).

Diese Bemessungsgröße ist neu festzustellen, wenn wesentliche Gründe vorliegen, die eine Änderung dieser Durchschnittssätze rechtfertigen. Das ist der Fall.

Im Ergebnis der in 2008 durchgeführten Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst steigen zum 01.01.2009 die Tabellenentgelte um weitere 2,8 Prozent im Tarifgebiet Ost. Zusätzlich ist eine Einmalzahlung i. H. v. 225 EUR zu leisten.

Des Weiteren wurden der Bemessungssatz zur Arbeitslosenversicherung auf 2,8 Prozentpunkte gesenkt und der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung auf nunmehr einheitlich 15,5 Prozentpunkte erhöht.

Aus diesen Gründen ist die sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG für den Zeitraum ab 01.01.2009 neu festzustellen.

Die Verwaltung hat für den Zeitraum ab 01.01.2009 als sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze im Landkreis Uckermark einen Betrag in Höhe von 44.150,78 EUR/Jahr (11.073,70 EUR/Quartal) auf der Grundlage des TVöD ermittelt.

Somit erhöht sich die sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gegenüber der zum 01.04.2008 letztmalig durchgeführten Ermittlung in der Jahressumme um 1.957,70 EUR.

Die eingetretene Tariferhöhung i. H. v. 2,8 % wurde in der Haushaltsplanung 2009 veranschlagt. Somit ist bei unveränderten Kinderzahlen von einer Überschreitung des Planansatzes (3651010.531201 und 3651010.531835) in diesem Jahr nicht auszugehen.

Ermittlung der Bemessungsgröße:

Gegenstand	Betrag in EUR	Bemerkungen
monatliches Entgelt	2.810,38	EG 8 Stufe 6 +
x 12 Monate	33.724,56	
Sonderzuwendung 67,5 %	1.897,01	
Einmalzahlung	225,00	
Zwischensumme	*35.846,57*	
Arbeitgeberanteil 19,625 % davon RentenV 9,950 % ArbeitslosenV 1,400 % PflegeV 0,975 % KrankenV*[1] 7,300 %	7.034,89	*[1] einheitlicher Beitragssatz 15,5 %; hiervon ist der AN-Anteil von 0,9 % (für die ZahnV und Krankengeld) in Abzug zu bringen; somit sind14,6 % zu beachten
Berufsgenossenschaft 4,2 % (Gefahrenklasse 2,10 %, Beitragsfuß 2,10 %)	158,08	besondere Berechnungs-formel
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,1 %	1.111,24	
Summe	**44.150,78**	11.073,70 €/Quartal

Landkreis Uckermark 06.01.2009
Der Landrat 11 51

An alle Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses
und des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung

Änderung zur Drucksache 18-A/2008
Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Ich bitte den letzten Absatz der Begründung auf Seite 2 wie folgt zu ändern:

„Die eingetretene Tariferhöhung i. H. v. 2,8 % wurde in der Haushaltsplanung 2009 veranschlagt. Allerdings beträgt die tatsächliche Anpassung auf Grund der Einmalzahlung und der Veränderung in den Sozialversicherungsbeiträgen nicht 2,8 % sondern 4,6 %. Damit werden die geplanten Ausgabeansätze um voraussichtlich 1,8 % (ca. 270.000 EUR) überschritten. Diese können durch erhöhte Landeszuweisungen (lt. telefonischer Auskunft des Landesjugendamtes) abgedeckt werden. Die Anpassung des Durchschnittsatzes der Vergütung hat damit insgesamt ein Ausgabevolumen von ca. 690.000 EUR zur Folge.“

Klemens Schmitz